

## Richtlinien zur Förderung der Tierzucht im Landkreis Marburg-Biedenkopf

### § 1

#### Fördervoraussetzungen und -bedingungen

(1) Die Tierzucht (Vatertierhaltung) im Landkreis Marburg-Biedenkopf wird bezogen auf nachfolgend genannte Tierarten wie folgt gefördert:

#### **1. Bullen**

Voraussetzung: Prämienklasse 2 und besser

Zuschusshöhe: bis zu 15 % des Steig- oder Ankaufspreises. Die Höchstförderung im Einzelfall liegt bei 400,00 €. Förderungsfähig sind nur Nettobeträge, also ohne Mehrwertsteuer, An- und Verkaufskosten, Transport, Versicherung usw.

Die Nettoeinkaufsabrechnung mit Darlegung der Prämienklasse ist vorzulegen.

#### **2. Eber und Sauen**

Voraussetzung: Prämienklasse 2 und besser, wobei beide Elternteile des betreffenden Ebers mindestens durchschnittlich mastgeprüft sein müssen. Für Sauen sind die Qualitätskriterien entsprechend.

Zuschusshöhe: bis zu 15 % des Steig- oder Ankaufspreises. Die Höchstförderung im Einzelfall liegt bei 400,00 €. Förderungsfähig sind nur Nettobeträge, also ohne Mehrwertsteuer, An- und Verkaufskosten, Transport, Versicherung usw.

Die Nettoeinkaufsabrechnung mit Darlegung der Prämienklasse ist vorzulegen.

#### **3. Schaf- und Ziegenböcke**

Voraussetzung: Prämienklasse 2 und besser

Zuschusshöhe: bis zu 15 % des Steig- oder Ankaufspreises. Die Höchstförderung im Einzelfall liegt bei 400,00 €. Förderungsfähig sind nur Nettobeträge, also ohne Mehrwertsteuer, An- und Verkaufskosten, Transport, Versicherung usw.

Die Nettoeinkaufsabrechnung mit Darlegung der Prämienklasse ist vorzulegen.

### § 2

#### Förderhöchstbetrag

Der jährliche Höchstförderbetrag pro landwirtschaftlichem Betrieb beträgt insgesamt maximal 500,00 €.

### § 3

#### Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien ersetzen die bisherigen Richtlinien zur Förderung der Tierzucht vom 18.01.1978, in der 3. Auflage (Fassung vom Sept. 1994) und treten am **01.01.2009** in Kraft.

Marburg, den 17.12.2008

Robert Fischbach  
Landrat